



KT/01/2015

Abschrift!

Protokoll

**über die öffentliche Sitzung des Kreistages
am Freitag, dem 20.03.2015, 15:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Kreistages,
Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg**

Beginn: 15:00 Uhr

Ende: 16:12 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigtes Mitglied

Herr Landrat Detlev Kohlmeier
Herr KTA Dr. Ralf Weghöft, 31582 Nienburg
Herr KTA Bernd Brieber, 31608 Marklohe
Herr KTA Manfred Sanftleben, 31582 Nienburg
Herr KTA Friedrich Andermann, 31634 Steimbke
Herr KTA Wilhelm Bergmann-Kramer, 27324 Eystrup
Herr KTA Werner Cunow, 31608 Marklohe
Herr KTA Werner Dralle, 31547 Rehburg-Loccum
Herr KTA Heinrich Gerling, 31603 Diepenau
Herr KTA Tim Hauschildt, 31582 Nienburg
Herr KTA Karsten Heineking, 31606 Warmsen
Frau KTA Dörthe Heuer, 31603 Diepenau
Herr KTA Fritz-Karsten Hüneke, 31628 Landesbergen
Herr KTA Rüdiger Kaltoven, 31604 Raddestorf
Herr KTA Henry Koch, 31622 Heemsen
Herr KTA Marco Kreibohm, 31600 Uchte
Frau KTA Elisabeth Kurowski, 27333 Schweringen
Herr KTA Alfred Plate, 31618 Liebenau
Herr KTA Wilhelm Schlemmer, 31582 Nienburg
Herr KTA Dr. Frank Schmäddeke, 31622 Heemsen
Herr KTA Friedrich Sieling, 31613 Wietzen
Herr KTA Hans-Hermann Steinmann, 31592 Stolzenau
Herr KTA Jens Beckmeyer, 31592 Stolzenau
Herr KTA Ernst Brunschön, 31547 Rehburg-Loccum
Herr KTA Bernd Heckmann, 31608 Marklohe
Frau KTA Insa Höltke, 31608 Marklohe
Frau KTA Barbara König-Meyer, 31609 Balge
Frau KTA Birgit Menzel, 31582 Nienburg

Herr KTA Bernd Meyer, 27333 Schweringen
 Frau KTA Ute Paczkowski, 31623 Drakenburg
 Herr KTA Heinz Schmidt, 27324 Hämelhausen
 Herr KTA Norbert Sommerfeld, 31637 Rodewald
 Herr stellv. Landrat Grant Hendrik Tonne, 31633 Leese
 Herr KTA Rolf Warnecke, 31582 Nienburg
 Herr KTA Hartmut Waschke, 31582 Nienburg
 Herr KTA Peter Westermann, 31600 Uchte
 Herr KTA Friedrich Leseberg, 31634 Steimbke
 Herr stellv. Landrat Jürgen Leseberg, 31636 Linsburg
 Herr KTA Frank Podehl, 31582 Nienburg
 Frau KTA Viktoria Kretschmer, 31582 Nienburg
 Herr stellv. Landrat Heinz-Friedel Bomhoff, 31618 Liebenau
 Frau KTA Christiane Bormann, 31582 Nienburg
 Herr KTA Jörg Brüning, 31636 Linsburg

Verwaltung

Herr Erster Kreisrat Thomas Klein
 Herr Kreisrat Thomas Schwarz
 Frau Petra Bauer, Gleichstellungsbeauftragte
 Frau KOAR Gun Dachs, Fachbereich Finanzen
 Frau Christine Graubohm, Vorzimmer LR
 Herr KOAR Torsten Röttschke, Büro des Landrates

als Stenotypistin
 als Protokollführer

Zuhörerinnen/Zuhörer

20

Presse

Herr Stüben, Die Harke
 Herr Henschel, Kreiszeitung

Entschuldigt fehlen:

Stimmberechtigtes Mitglied

Herr KTA Falk Huneke, 31595 Steyerberg
 Herr KTA Günter Kesebom, 27324 Hassel
 Herr KTA Heinz-Dieter Meinzen, 31628 Landesbergen
 Herr KTA Heinrich Werner, 31582 Nienburg

KT-Vors. Dr. Weghöft eröffnet um 15:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreistages, begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Vertreter der heimischen Presse sowie die Zuschauer auf der Tribüne, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Er würdigt den verstorbenen Kreistagsabgeordneten Hansjürgen Waering, der dem Kreistag seit 2006 angehörte. Als Mitglied in mehreren Fachausschüssen und insbesondere als Vorsitzender des Ausschusses für Liegenschaften habe er sich engagiert für die Belange des Landkreises eingesetzt. Hansjürgen Waering sei ein leidenschaftlicher Kommunalpolitiker gewesen, der die Menschen in seinem Umfeld mit seiner aufrechten, offenen und humorvollen Art für sich habe gewinnen und überzeugen können.

Der Kreistag erhebt sich zum Gedenken an den verstorbenen Kreistagsabgeordneten Hansjürgen Waering.

Landrat Kohlmeier bittet, die Tagesordnung um folgende Punkte zu erweitern:

Sitzübergang auf Herrn Marco Kreibohm, Hoysinghausen 139, 31600 Uchte

2015/040

und

**Antrag der CDU-Kreistagsfraktion:
Entsendung eines Mitglieds in den Verwaltungsrat des Betriebes
Abfallwirtschaft Nienburg/Weser (BAWN)**

2015/041

und

Umbesetzung von Ausschüssen

2015/056

Ferner macht er darauf aufmerksam, dass der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 16. März 2015 die **Drucksache 2015/048 „Richtlinie zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin des Landkreises Nienburg/Weser“** nicht behandelt habe. Er bittet daher, den Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Die entsprechende Änderung der Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

KT-Vors. Dr. Weghöft stellt sodann die nachstehende Tagesordnung fest:

- TOP 1: Sitzübergang auf Herrn Marco Kreibohm, Hoysinghausen 139, 31600 Uchte
2015/040
- TOP 2: Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 12.12.2014
- TOP 3: Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse nach § 117 NSchG für die Errichtung einer Mensa und weiterer Umbaumaßnahmen an der Grundschule Husum
2015/020
- TOP 4: Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse nach § 117 NSchG für die Sanierung des Parkplatzes bei der Waldschule Steyerberg
2015/021
- TOP 5: Aufhebung des Hauptschulzweiges der GHS Steyerberg mit Ablauf des 31.07.2016
2015/023
- TOP 6: Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr
2015/054
- TOP 7: Tagespflege im Landkreis Nienburg/Weser;
- Änderung der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege
- Änderung des Anforderungsprofils zur Tagespflege und Änderung der Entgeltordnung für Kindertagespflegepersonen im Landkreis Nienburg/Weser
2015/033
- TOP 8: Erste Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Nienburg/Weser
hier: Beitritt zu der Maßgabe der Genehmigungsbehörde
2015/049
- TOP 9: Annahme von Zuwendungen durch den Kreistag
2015/058/1
- TOP 10: Mitglieder des Grundstücksverkehrsausschusses
2015/009

- TOP 11: Berufung von Gruppenvertretern in die kommunalen Schulausschüsse
2015/050
- TOP 12: Berufung eines ehrenamtlichen Richters bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit
2014/259
- TOP 13: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion:
Entsendung eines Mitglieds in den Verwaltungsrat des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser (BAWN)
2015/041
- TOP 14: Umbesetzung von Ausschüssen
2015/056
- TOP 15: Mitteilungen/Anfragen
- TOP 15.1: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Equal Pay Day
- TOP 15.2: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion
- TOP 16: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende	Protokollführer	Der Landrat
gez. Dr. Weghöft	gez. Röttschke	gez. Kohlmeier
Kreistagsvorsitzender	Kreisoberamtsrat	Kohlmeier



Protokoll zu TOP 1

2015/040
20.03.2015

Sitzübergang auf Herrn Marco Kreibohm, Hoysinghausen 139, 31600 Uchte

Beschluss:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Der Kreistag nimmt von dem Sitzübergang auf den Abgeordneten
Herrn Marco Kreibohm Kenntnis.

Beratungsgang:

ohne



Protokoll zu TOP 2

20.03.2015

Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 12.12.2014

Beschluss:

Der Kreistag genehmigt das Protokoll aus seiner öffentlichen Sitzung vom 12.12.2014.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

Beratungsgang:

Stellv. LR Bomhoff merkt an, dass das Protokoll zu TOP 2 „Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015“ zwar den Beschluss allerdings nicht das Beratungsergebnis wiedergebe.

KOAR Röttschke sagt zu, das Protokoll entsprechend zu ergänzen.

Anmerkung der Verwaltung:

Der Beschluss zu TOP 2 erfolgte in der Sitzung am 12.12.2014 einstimmig. Das Protokoll wurde seitens der Verwaltung korrigiert und steht berichtigt im Ratsinformationssystem zur Verfügung.



Protokoll zu TOP 3

2015/020
20.03.2015

Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse nach § 117 NSchG für die Errichtung einer Mensa und weiterer Umbaumaßnahmen an der Grundschule Husum

Beschluss:

Das Gremium beschließt ungeändert.

Der Samtgemeinde Mittelweser wird für die Errichtung einer Mensa an der Grundschule Husum und hiermit einhergehender Umbaumaßnahmen eine Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse nach § 117 Absatz 1 NSchG und für den Umbau der bestehenden WC-Anlagen und die Schaffung einer Behindertentoilette eine Zuwendung nach § 117 Absatz 3 NSchG in Höhe von höchstens 71.334 € gewährt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

Beratungsgang:

ohne



Protokoll zu TOP 4

2015/021
20.03.2015

**Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse nach § 117 NSchG für die Sanierung
des Parkplatzes bei der Waldschule Steyerberg**

Beschluss:

Das Gremium beschließt ungeändert.

Dem Flecken Steyerberg wird für die Sanierung des Parkplatzes bei der Waldschule Steyerberg eine Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse nach § 117 Absatz 3 NSchG in Höhe von höchstens 44.334 € gewährt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

Beratungsgang:

ohne



Protokoll zu TOP 5

2015/023
20.03.2015

**Aufhebung des Hauptschulzweiges der GHS Steyerberg mit Ablauf des
31.07.2016**

Beschluss:

Das Gremium beschließt ungeändert.

Der Hauptschulzweig der GHS Steyerberg wird mit Ablauf des 31.07.2016 aufgehoben. Schülerinnen und Schüler, die gegenwärtig in den Jahrgängen 6-8 der Hauptschule Steyerberg beschult werden, können in dieser Schulform ab 01.08.2016 entweder die Hauptschule Liebenau oder die Hauptschule Landesbergen besuchen.

Eine Genehmigung dieser Maßnahme ist gemäß § 106 Absätze 1 und 8 NSchG beim Land Niedersachsen zu beantragen.

Dem Flecken Steyerberg als Träger des Organisationsteils Grundschule der GHS Steyerberg wird empfohlen, Beschlüsse über die Verselbstständigung der Grundschule Steyerberg zu fassen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit einer Enthaltung

Beratungsgang:

KTA Koch betont, die CDU-Fraktion tue sich schwer damit, den ländlichen Raum durch die Schließung einer Schule ausbluten zu lassen. Der demographische Wandel und die Abwahl der Hauptschule würden jedoch eine Entscheidung erzwingen.

Sowohl die Schule als auch der Flecken Steyerberg würden der Schließung zustimmen und den Weg mitgehen.

Es sei wichtig, die Kommunen und die Bevölkerung bzw. die Eltern einzubinden.

Für die Schüler der Hauptschule Steyerberg müsse der Landkreis einen praktikablen Übergang bis zum Ende ihrer Schulzeit gewährleisten.

KTA Briber führt aus, der Beschluss über die Hauptschule Steyerberg sei Ausfluss dessen, was von der Schulentwicklungsplanung übrig geblieben sei.

In Zukunft werde es mindestens eine weitere Schule in gemeindlicher Trägerschaft geben. Das bedeute, dass andere Schulen wieder in ihrem Bestand gefährdet seien. Eine langfristige Planung sehe anders aus.

Vor dem Hintergrund sinkender Schülerzahlen bezweifle er, dass die Schüler, die jetzt oder in den nächsten Jahren auf eine Oberschule gehen würden, die Gewissheit haben könnten, auf dieser Schule auch den Abschluss zu machen.

Umso erfreulicher sei es, dass der Flecken Steyerberg die Umsetzung des Planungsbeschlusses aktiv mitgestaltet und eine Zukunftsplanung für seine Schule in Angriff genommen habe.

Genauso erfreulich sei es auch, dass in Gesprächen zwischen den Schulen in Liebenau und Steyerberg geklärt werden konnte, wie die Hauptschüler weiterbeschult werden können.

Diese Zusammenarbeit sei im Sinne des Landkreises.



Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr

Beschluss:

Das Gremium beschließt ungeändert.

Die Änderung der „Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen durch im Landkreis Nienburg/Weser ansässige Unternehmen vom 16.12.2011“ wird wie in der Anlage beigefügt beschlossen.

Beratungsergebnis:

Mit Stimmenmehrheit: 38 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 4 Enthaltungen

Beratungsgang:

KTA Kretschmer beantragt, unter Punkt „D“ den Zuschlag für Fahrten, bei denen nicht zusammenklappbare Rollstühle mitgeführt werden, ersatzlos zu streichen.

Da für Menschen mit Behinderungen Nachteile – z. B. im Hinblick auf Mobilität – gegeben seien, müsse hier ein Nachteilsausgleich gewährleistet werden.

Die Mitnahme der Rollstühle stelle eine Notwendigkeit dar und dürfe nicht bestraft werden.

Erster Kreisrat Klein erwidert, dass Taxenunternehmen Wirtschaftsunternehmen seien, die prinzipiell wirtschaftlich agieren müssten. Für die Mobilität von Menschen mit Handicap gebe es außerhalb der Verordnung Regelungen, die eine entsprechende Unterstützung ermöglichen. Im Übrigen sei die Verordnung ein Gesamtpaket, um den Taxenverkehr kostendeckend durch die Unternehmen betreiben zu lassen. Er sehe daher keine Möglichkeit, an dieser Stelle etwas zu ändern.

KTA Sanftleben führt aus, dass die Fallzahlen nicht so hoch sein könnten, dass deswegen die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens gefährdet sei. Seine Fraktion werde dem Antrag daher stattgeben.

Auf Nachfrage von KTA Brunschön bestätigt Erster Kreisrat Klein, dass der Zuschlag nicht mit der Verordnung neu eingeführt werde, sondern bereits Bestandteil der aktuell noch gültigen Verordnung sei.

KT-Vors. Dr. Weghöft macht darauf aufmerksam, dass der Transport nicht zusammenklappbarer Rollstühle besonderer Fahrzeuge bedürfe und der Zuschlag insofern nicht als Strafe gewertet werden dürfe.

KTA Heineking erklärt, der Antrag von KTA Kretschmer komme zu kurzfristig, um sich inhaltlich damit auseinandersetzen zu können. Die Verwaltung habe Verhandlungen mit dem Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen geführt und den vorliegenden Vorschlag erarbeitet.

Die Beweggründe für den Antrag seien zwar nachvollziehbar, allerdings sei ein Beschluss im Sinne des Antrages ohne die dafür benötigten Informationen nicht tragbar.

Die Thematik könne ggf. von der Verwaltung bei der nächsten Änderung aufgegriffen und im Kreistag entsprechend erörtert werden.

Der Änderungsantrag von KTA Kretschmer wird bei 5 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.



Protokoll zu TOP 7

2015/033

20.03.2015

Tagespflege im Landkreis Nienburg/Weser;

- **Änderung der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege**
- **Änderung des Anforderungsprofils zur Tagespflege und Änderung der Entgeltordnung für Kindertagespflegepersonen im Landkreis Nienburg/Weser**

Beschluss:

Das Gremium beschließt ungeändert.

Die Satzung des Landkreises Nienburg/Weser über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege und das Anforderungsprofil des Landkreises Nienburg/Weser zur Kindertagespflege nach § 23 Abs. 3 SGB VIII werden in der vorgelegten geänderten Fassung beschlossen. Sie treten mit Wirkung vom 01.04.2015 in Kraft.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

Beratungsgang:

ohne



**Erste Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Nienburg/Weser
hier: Beitritt zu der Maßgabe der Genehmigungsbehörde**

Beschluss:

Das Gremium beschließt ungeändert.

1. Der Maßgabe des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, den in der Genehmigungsausfertigung enthaltenen Grundsatz G2, dass im Gebiet Nr. 19 die Festlegung des Gebiets als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung der Genehmigung von privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb des Eignungsgebiets nicht entgegensteht, zu streichen, wird beigetreten.
2. Bei der Erstellung der Endfassung für die 1. Änderung des RROP werden die vom Amt für regionale Landesentwicklung erteilten Nebenbestimmungen beachtet.
3. Die Hinweise des Amtes für regionale Landesentwicklung werden zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit zwei Enthaltungen

Beratungsgang:

KTA Kaltofen betont, mit dem Beitritt zur Maßgabe sei der Kreistag am Ende eines Tunnels angekommen. Seit 2007 beschäftigt er sich mit dem Thema Windenergie. Mit dem nun anstehenden Beschluss liege letztendlich eine Genehmigung vor, die den Investoren Sicherheit gebe und gleichzeitig den nötigen Rahmen vorgebe. Dieser Rahmen sei durch den Kreistag im Konsens mit allen Parteien gesetzt worden.

Mit Blick auf die geringe Maßgabe der Genehmigungsbehörde und den zuvor durchlaufenen Stresstest bleibe nun zu hoffen, dass die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes die Rechtssicherheit schaffe, für die sich alle eingesetzt hätten.

Die CDU-Fraktion werde dem Beschlussvorschlag zustimmen.

KTA Warnecke bekräftigt, mit der vorliegenden Entscheidung der Genehmigungsbehörde sei der Landkreis nach den vielen Beratungen und Diskussionen über Abstandsregelungen, Vorranggebiete, Eignungsgebiete, etc., nun weit vorn. Fast alle Landkreise im Land seien dabei, mit großen Schwierigkeiten und vielen Diskussionen einen Teilplan Wind zu entwickeln.

Der Landkreis habe die offenen Fragen längst geklärt und sei damit Vorreiter in Niedersachsen. Der Kreistag könne einen großen Haken an den Plan machen. Dieser schaffe Rechtssicherheit für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger aber auch für Investitionen in erneuerbare Energien.

Die Verwaltung habe die gefassten Beschlüsse exzellent vorbereitet und umgesetzt. Die Beratungen im Fachausschuss und im Kreistag hätten gezeigt, dass sich gute Planungsentscheidungen finden ließen, wenn man konstruktiv zusammenarbeite.



Protokoll zu TOP 9

2015/058/1
20.03.2015

Annahme von Zuwendungen durch den Kreistag

Beschluss:

Das Gremium beschließt ungeändert.

Der Annahme der Zuwendungen wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

Beratungsgang:

ohne



Protokoll zu TOP 10

2015/009
20.03.2015

Mitglieder des Grundstücksverkehrsausschusses

Beschluss:

Das Gremium beschließt ungeändert.

In den Grundstücksverkehrsausschuss werden auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer berufen:

- Herr Tobias Göckeritz, Steimbke
- Herr Henning Evers, Landesbergen
- Herr Martin Hogrefe, Heemsen

Beratungsergebnis:

Einstimmig

Beratungsgang:

ohne



Berufung von Gruppenvertretern in die kommunalen Schulausschüsse

Beschluss:

Das Gremium beschließt ungeändert.

In den Ausschuss für die **allgemein** bildenden Schulen werden berufen:
Als Schülervertreter/innen für den Zeitraum bis 31.10.2016 (Ablauf halbe
Wahlperiode):

Mitglied: Alev Baydak (Realschule am Berg, Marklohe)

Als Lehrervertreter/innen für den Zeitraum bis 31.10.2016:

Mitglied: Kirsten Gaede (GOBS Heemsen)

In den Ausschuss für die **berufsbildenden** Schulen werden berufen:

Als Schülervertreter/innen für den Zeitraum bis 31.10.2016 (Ablauf halbe
Wahlperiode):

Mitglied: Timo Bergmann (BBS Nienburg)

Als Elternvertreter/innen für den Zeitraum bis 31.10.2016:

Mitglied: Marion Pinne (BBS Nienburg)

1. Ersatzmitglied: Andrea Berkenhoff (BBS Nienburg)

Beratungsergebnis:

Einstimmig

Beratungsgang:

ohne



Berufung eines ehrenamtlichen Richters bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

Beschluss:

Das Gremium beschließt ungeändert.

Zur Berufung als ehrenamtlichen Richter beim Sozialgericht Hannover wird Herr Ernst-August Klusmeier, Drakenburg, vorgeschlagen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

Beratungsgang:

ohne

Der Abgeordnete Heinrich Gerling wird als Mitglied in den Verwaltungsrat des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser (BAWN) entsandt.



Protokoll zu TOP 13

2015/041
20.03.2015

**Antrag der CDU-Kreistagsfraktion:
Entsendung eines Mitglieds in den Verwaltungsrat des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser (BAWN)**

Beschluss:

Das Gremium beschließt ungeändert.

Der Abgeordnete Heinrich Gerling wird als Mitglied in den Verwaltungsrat des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser (BAWN) entsandt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

Beratungsgang:

ohne



Umbesetzung von Ausschüssen

Beschluss:

Das Gremium beschließt ungeändert.

Der Kreistag stellt die Umbesetzungen der Ausschüsse fest.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

Beratungsgang:

Durch das Ausscheiden von Herrn Hansjürgen Waering ist eine Umbesetzung der Ausschüsse des Kreistages erforderlich.

Die CDU-Kreistagsfraktion Nienburg/Weser hat mitgeteilt, dass folgende Änderungen in den Ausschüssen vorgenommen werden sollen:

Ausschuss für Regionalentwicklung

Anstelle von Herrn Hansjürgen Waering wird Herr Marco Kreibohm stellvertretendes Mitglied.

Ausschuss für Liegenschaften

Anstelle von Herrn Hansjürgen Waering wird Herr Marco Kreibohm Mitglied. Den Ausschussvorsitz übernimmt Herr Rüdiger Kaltoven.

IGS-Bauausschuss

Anstelle von Herrn Hansjürgen Waering wird Herr Marco Kreibohm Mitglied. Den stellvertretenden Ausschussvorsitz übernimmt Herr Werner Cunow

Ausschuss für Integration, Sport und Kultur

Anstelle von Herrn Hansjürgen Waering wird Herr Marco Kreibohm Mitglied

Ausschuss für Kreisstraßen

Anstelle von Herrn Hansjürgen Waering wird Herr Marco Kreibohm Mitglied.

Ausschuss für die allgemein bildenden Schulen

Anstelle von Herrn Hansjürgen Waering wird Herr Marco Kreibohm Mitglied.

Ausschuss für die berufsbildenden Schulen

Anstelle von Herrn Hansjürgen Waering wird Herr Marco Kreibohm stellvertretendes Mitglied.

Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Nienburg

Anstelle von Herrn Hansjürgen Waering wird Herr Hans-Hermann Steinmann Mitglied.

Kuratorium „Stiftung Kloster Schinna“

Anstelle von Herrn Hansjürgen Waering wird Herr Marco Kreibohm Mitglied.



Protokoll zu TOP 15.1

20.03.2015

Mitteilungen/Anfragen; hier: Equal Pay Day

Beratungsgang:

Gleichstellungsbeauftragte Bauer macht darauf aufmerksam, dass am Tag der Sitzung europaweit der so genannte Equal Pay Day begangen werde.

Bis zu diesem Tag, dem 20. März, müssten Frauen arbeiten, um das Durchschnittseinkommen zu erreichen, das die Männer schon am 31.12. des vorhergehenden Jahres erreicht hätten.

2014 hätten die Frauen in Deutschland 22 % weniger verdient als die Männer.

In Niedersachsen liege der Unterschied bei 20% und würde sich besonders deutlich in bestimmten Branchen zeigen.

So betrage der Unterschied im Gesundheits- und Sozialwesen ebenso wie im Bereich von Handel oder auch Instandsetzung von Fahrzeugen 25 %.

Das Schlusslicht im Vergleich bilde der Bereich „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ mit 32 % Unterschied zwischen Frauen und Männern.

Sie mache auf diese Zahlen aufmerksam, da die politischen Vertreterinnen und Vertreter diese Problematik kennen und sich an den Stellen, wo es ihnen möglich ist, auch für Veränderungen einsetzen sollten. Arbeit sollte einheitlich bewertet und einheitlich entlohnt werden. Teilzeit müsse proportional ebenso vergütet werden wie Vollzeitbeschäftigung und so genannte „typische Frauenberufe“ z.B. im pädagogischen und pflegerischen Bereich sollten unbedingt aufgewertet werden.



Protokoll zu TOP 15.2

20.03.2015

Mitteilungen/Anfragen; hier: Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion

Beratungsgang:

/ Kreisrat Schwarz beantwortet die schriftlich vorgelegte Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 13. März 2015 (siehe Anlage) wie folgt:

„Die Untere Naturschutzbehörde im Landkreis Nienburg hat im August 2014 in größerem Umfang in Privateigentum stehende Flächen, davon überwiegend kultivierte und bewirtschaftete Grünlandflächen, nach § 22 Abs. 4 des NAGBNatSchG als so genannte „Geschützte Landschaftsbestandteile“ (GLB) unter Schutz gestellt. Die Rechtswirkung ist mit Veröffentlichung durch Aufnahme in das Geoportal des Landkreises eingetreten. Die Untere Naturschutzbehörde hat nach Ansicht von Rechtsexperten bei der Ausweisung nicht die notwendigen Prüfschritte eingehalten, die bei einem Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum (Artikel 14 Grundgesetz) hätten erfolgen müssen. In der Folge sind schon jetzt ca. 20 % der Flächen wieder aus dem Verzeichnis entfernt worden. Dies ist allerdings nur dort geschehen, wo betroffene Bürger davon Kenntnis erlangt hatten und entsprechende Unterlagen über Vertragsnaturschutz vorlegen konnten, eine Ausweisung wäre in diesen Fällen ohnehin nicht statthaft gewesen (§ 22 Absatz 4 Satz 4 NAGBNatSchG).

Mit Stand vom 12.02.2015 sind noch immer 420 Flächen mit insgesamt rund 1.230 ha unter Schutz gestellt, darunter fallen 361 Grünlandflächen. Aus der Antwort der Nds. Landesregierung auf eine kleine Anfrage im Nds. Landtag (Drucksache 17/2980 vom 20.02.2015) ergibt sich, dass es keinerlei Verwaltungsvorschriften, Erlasse oder Weisungen des Umweltministeriums an den Landkreis Nienburg gibt, abweichend vom Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgebiet zu verfahren.

Im allgemeinen nimmt die Verwaltung dazu wie folgt Stellung:
Das Handeln der Unteren Naturschutzbehörde ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut des § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG. Weitergehender Verwaltungsvorschriften, Erlasse oder Weisungen des Umweltministeriums speziell an den Landkreis Nienburg/Weser bedarf es nicht. Eine ausführliche Darstellung der rechtlichen Grundlagen ist der Protokollanlage 1 zu TOP 16.4 der KA-Sitzung am 20.10.14 zu entnehmen.

Außerdem ist bedeutsam, dass die Verwaltung, nicht wie in der Anfrage vermutet, Ödland und sonstige naturnahe Flächen ausweist, sondern diese in Niedersachsen genauso wie gesetzlich geschützte Biotope nach Bundesrecht kraft Gesetz geschützt sind. Die bloße Existenz von Ödland und/ oder sonstigen naturnahen Flächen, wo immer sie sich auch befinden mögen, genügt, um den gesetzlichen Schutz auszulösen. Einer Ausweisung bedarf es hierfür nicht!

Die Naturschutzbehörde stellt fest, welche Flächen betroffen sind und nimmt diese gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag nach § 14 Abs. 9 Satz 1 NAGBNatSchG in das Verzeichnis auf und informiert hierüber die Betroffenen.

Auch Ödland und sonstige naturnahe Flächen, die dem Vertragsnaturschutz unterlegen sind oder in den letzten 10 Jahren waren, sind solange gesetzlich geschützt bis eine Wiederaufnahme einer zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt. In diesen Fällen entscheidet die Naturschutzbehörde bürgerfreundlich schon bei Nachweis einer Teilnahme am Vertragsnaturschutz auf Löschung aus dem Verzeichnis und nicht erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Wiederaufnahme einer zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung.

Wie Ihnen bekannt ist, hat Herr Landrat Kohlmeier über den von ihm initiierten „Runden Tisch“ gemeinsam mit dem Landvolk Mittelweser damit begonnen, bezüglich der rechtlich strittigen Fragen zur Sicherung dieser geschützten Landschaftsbestandteile eine Beantwortung herbeizuführen. Die in dem Rechtsgutachten des Landvolkverbandes aufgeworfenen Positionen liegen derzeit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vor. Der Landkreis hat insbesondere ein großes Interesse an der Klärung, ob die von der Kreisverwaltung herangezogene Gesetzes- und Erlasslage als nicht verfassungsgemäß angreifbar sei und das Ministerium hierzu um Weisung gebeten. Bis dahin ruhen die Aktivitäten der Naturschutzbehörde zu sonstigen naturnahen Flächen.

Die vom Ministerium angekündigte Antwort steht noch aus. Ich habe gestern noch einmal mit dem dortigen Ansprechpartner telefoniert, der hat mir versichert, dass dieses mit Blick auf die Änderung des Naturschutzgesetzes auch dort entsprechend bearbeitet wird und das wir auch eine entsprechende Antwort zeitnah bekommen, nach ca. Ostern, nach meiner Einschätzung.

Unter Beachtung der dem Nds. Umweltministerium vorgetragenen Fragestellungen, die Auswirkungen auf alle sechs dann folgenden Fragen haben können, beantworten wir diese wie folgt:

Frage 1:

Wie viel Hektar kultivierte Grünlandflächen sind im Landkreis Nienburg gegenwärtig noch als Flächen ausgewiesen, „deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen)“ (§ 22 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG)?

Antwort auf Frage 1:

Nach Abschluss der internen Plausibilitätsprüfungen waren im August 2014 547 GLB (Ödland und sonstige naturnahe Flächen) mit einer Gesamtfläche von 1560 ha in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 NAGBNatSchG aufgenommen worden. Auch Flächen, die am Vertragsnaturschutz teilnehmen oder teilgenommen haben, sind

zunächst in das Verzeichnis aufzunehmen, erst wenn der Betroffene die Teilnahme nachweist und eine aktuell bevorstehende Nutzungsintensivierung anzeigt, ist die Fläche zu löschen. Abweichend hiervon entscheidet die Naturschutzbehörde schon bei Nachweis einer Teilnahme am Vertragsnaturschutz auf Löschung aus dem Verzeichnis und nicht erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Wiederaufnahme einer zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung.

Diese Vorgehensweise hat dazu geführt, dass durch Nachweise der Betroffenen aktuell noch 418 GLBs mit einer Gesamtfläche von 1.227 ha im Verzeichnis erfasst sind.

343 GLB mit Grünlandflächenanteil, es ist nicht komplett Grünland, sondern eben anteilig mit 922 ha Grünlandbiotope, 922 ha ist konkret hier eingetragen.

Frage 2:

Warum werden im Landkreis Nienburg die digital vorliegenden Daten der Landwirtschaftskammer über kultivierte Flächen (Feldblöcke) nicht dazu verwendet, um bei den ausgewiesenen Flächen in einem Prüfschritt zu ermitteln, ob es sich um kultivierte und bewirtschaftete Flächen handelt, die nicht unter § 22 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG fallen, oder um Ödland nach § 22 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG?

Antwort auf Frage 2:

Die vorliegenden Daten der Landwirtschaftskammer zu Feldblöcken werden genutzt soweit sie die eindeutige Aussage zulassen, dass die Flächen als Ackerflächen gemeldet sind, da diese nicht unter den Schutzstatus fallen. Misch- und Grünlandblöcke sind nicht geeignet, allein aus der Darstellung heraus einen Schutzstatus nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG auszuschließen. Hierfür sind konkretere Angaben der Bewirtschafter erforderlich, die dem Feldblockfinder nicht entnommen werden können.

Frage 3:

Warum stehen immer noch Grünlandflächen im Geoportal des Landkreises Nienburg als GLB, für die das gesetzlich notwendige Prüfprogramm mit den notwendigen Prüfschritten bei Eingriffen in das Eigentum nicht abschließend durchgeführt wurden?

Antwort auf Frage 3:

Die im Geoportal erfassten Flächen erfüllen die Voraussetzungen des § 22 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG und diese sind nach § 14 Abs. 9 Satz 1 NAGBNatSchG in ein Verzeichnis aufzunehmen. Grundlage zur Bestimmung der Flächen, die in das Verzeichnis aufzunehmen sind, bildet die LT-Drucksache 16/1902 S. 50-51 zur Einführung des NAGBNatSchG und der hierin enthaltene Verweis auf den Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen nach Drachenfels sowie der Erlass des MU vom 16.05.13 zur Auslegung von § 22 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG (1 ha-Erlass).

Frage 4:

Wie prüft die Untere Naturschutzbehörde, ob sich die „Standorteigenschaften“ eines GLB zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des NAGBNatSchG am 19.02.2010 wenig oder mehr als nur wenig gegenüber dem natürlichen Ausgangsstatus verändert haben?

Antwort auf Frage 4:

Entsprechend der Einzelbegründung der LT-Drucksache 16/1902 S. 50-51 zum Gesetzentwurf des NAGBNatSchG zeigt das Vorkommen von mesophilem Grünland an, dass die Standorteigenschaften wenig verändert sind. Dies gilt auch dann, wenn eine

auch über Jahrzehnte betriebene landwirtschaftliche Nutzung einer Kulturfläche erfolgt ist (s. Antwort des Herrn Minister Wenzel v. 24.02.15 auf die Kleine Anfrage, Landtag Drucksache 17/2980, Nr. 50). Nach dem Drachenfels-Kartierschlüssel erfasste sonstige naturnahe Flächen, für die nachgewiesen werden kann, dass in den letzten 10 Jahren zumindest für ein Jahr eine Ackernutzung tatsächlich stattgefunden hat, werden aus dem Verzeichnis gelöscht.

Frage 5:

Warum wird ein Instrument des sog. Objektschutzes (GLB §29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) im Landkreis Nienburg auf Grünlandflächen angewandt, obwohl für Flächenschutz andere Normen angewandt werden müssten (§22 BNatSchG, §§ 14 ff. NAGBNatSchG)?

Frage 6:

Die bisherige Vorgehensweise zeigt bereits Auswirkungen auf den Grundstücksverkehrswert dieser Flächen, obwohl die rechtliche Grundlage dieses Vorgehens noch nicht eindeutig geklärt ist. Was unternimmt der Landkreis, um die Betroffenen vor einem Wertverlust ihrer Flächen und damit einem Vermögensschaden zu schützen?

Antwort auf die Fragen 5 und 6:

Die vorgetragene Rechtsauffassung und die Frage nach dem Umgang mit Grundstücksverkehrswerten betrifft die eingangs dargestellte Vorlage des Landkreises beim Nds. Umweltministerium. Die Verwaltung erwartet dazu eine Weisung. Sie hat keine eigenständige Verwerfungskompetenz für dieses Gesetz.“

KTA Heineking fragt im Nachgang zur Beantwortung, ob es möglich sei, die Antwort der Landesregierung, sobald diese vorliegen würde, möglichst zeitnah an die Fraktionen weiterzugeben.

Kreisrat Schwarz bestätigt dies.



Protokoll zu TOP 16

20.03.2015

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Beratungsgang:

Es werden keine Fragen gestellt.